

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Musik- und Kunstschule Böblingen vom 01.10.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2,13,14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen in seiner Sitzung vom 22.09.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Böblingen erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musik- und Kunstschule Böblingen Unterrichtsgebühren
- (2) Das Musik- und Kunstschuljahr umfasst zwei Semester, die jeweils vom 01. März bis 30. September und vom 01. Oktober bis 28./29. Februar laufen. Die Unterrichtsgebühr ist auf den Zeitraum von 12 Monaten (Jahresgebühr) kalkuliert und daher auch für die unterrichtsfreie Zeit (Ferien) zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Bei der Ersteinschreibung einer Schülerin/eines Schülers wird einmalig eine Gebühr von 12€ erhoben.
- (2) Die monatlichen Gebühren betragen je Schülerin/Schüler:

siehe Gebährentabelle am Ende der Satzung

- (3) Die Schulleitung ist berechtigt, in Ausnahmefällen außerhalb der Gebährensatzung von Fall zu Fall Kursentgelte für Sonderveranstaltungen anhand der entstehenden Kosten festzusetzen.

§ 3 **Ermäßigungen**

- (1) Besuchen aus einer Familie im gleichen Haushalt lebende mehrere Personen die Musik- und Kunstschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt. Die Familienermäßigung beträgt 25% für das zweite und jedes weitere Familienmitglied. Als erstes Familienmitglied gilt dasjenige, welches insgesamt die höchste Unterrichtsgebühr für ein bzw. mehrere Fächer bezahlt, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Werden von einem Kind mehrere Unterrichtsangebote besucht, wird ab dem 01.03.2018 folgende Ermäßigung gewährt:
 - a) Die Mehrfächerermäßigung beträgt 10% für das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach.
 - b) Als erstes Unterrichtsfach gilt der Unterricht, für den die höchste Gebühr zu bezahlen ist.
 - c) Die Mehrfächerermäßigung gilt nicht für die Angebote der Elementaren Musik- und Kunstpädagogik.
- (3) Die Stadt Böblingen gewährt der Schülerin/dem Schüler mit Erstwohnsitz in Böblingen einen Zuschuss in Höhe von 20% zu den geltenden Unterrichtsgebühren. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet. In diesem Fall ist die ermäßigte Gebühr zu bezahlen.
- (4) Personen aus einer Gemeinde, die ihren Einwohnern ebenfalls einen Zuschuss in der o.g. Höhe für den Unterricht an der Musik- und Kunstschule gewährt, zahlen die gleiche Gebühr wie die Böblinger Einwohner. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Böblingen und der jeweiligen Gemeinde, in der diese sich verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Stadt Böblingen zu zahlen.
- (5) Inhaber des Böblinger Bonuspasses, die ein oder mehrere Fächer belegen, erhalten eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr nach Maßgabe der städtischen Richtlinien für den Bonuspass. Diese Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist zu Beginn eines jeden Semesters neu zu stellen.
- (6) Die Ermäßigungen betragen insgesamt höchstens 50%.
- (7) Bei Angeboten aus dem Bereich der musikalischen Früherziehung werden die ersten zwei Unterrichtseinheiten unverbindlich zum Ausprobieren angeboten. Danach ist eine formlose Abmeldung möglich. Die Teilnahme ab der dritten Unterrichtseinheit gilt als verbindliche Anmeldung für das begonnene Musikschulsemester.

§ 4 **Zuschläge**

- (1) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhöht sich die Gebühr für die Teilnahme an Angeboten der Musik- und Kunstschule um 20%.
- (2) Der Zuschlag entfällt für Erwachsene vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, sowie für Teilnehmer/innen am Freiwilligen Sozialen Jahr, dem Freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes bei Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter,
 - b. bei Volljährigen der/die Schüler/in selbst,
 - c. wer die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren und sonstiger Gebühren gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Semesterbeginn jeweils zum 01. März und zum 01. Oktober. Sie endet mit dem Ausscheiden aus der Musik- und Kunstschule. Bei Unterrichtseintritt während eines Semesters entsteht die Gebührenschuld ab dem Monat des Eintritts.
- (2) Bei vorzeitigem Austritt, Beurlaubung oder Stundenversäumnis seitens des Schülers bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Musikschulsemesters bestehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. Veränderung des Wohnsitzes, längere Krankheit/Kur der Schülerin oder des Schülers können die Unterrichtsgebühren auf Antrag ab der dritten Fehlstunde im laufenden Semester erstattet werden. Die Rückerstattung beträgt 1/52 der Jahresgebühr pro versäumte Unterrichtseinheit. Im Falle einer Kur ist die Schule rechtzeitig zu informieren.
Bei Stundenversäumnis seitens des Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholen der Unterrichtsstunde.
- (3) Bei Unterrichtsausfall aus schulischen Gründen der Musik- und Kunstschule besteht bis zu einmal pro Musikschulsemester kein Anspruch auf Nachholen der Unterrichtseinheit oder Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- (4) Bei Unterrichtsausfall seitens der Lehrkraft (ausgenommen Krankheit) besteht Anspruch auf Nacherteilung des ausgefallenen Unterrichts. Bei Krankheit der Lehrkraft werden die Gebühren ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde während eines Semesters zurückerstattet. Die Rückerstattung beträgt 1/52 der Jahresgebühr pro ausgefallene Unterrichtsstunde.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (6) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten eines Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Inanspruchnahme eines Unterrichtsfachs wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (7) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Böblingen zu entrichten. Dabei ist grundsätzlich vom SEPA Lastschriftverfahren Gebrauch zu machen.
- (8) Werden Unterrichtsgebühren und andere Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, so besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts bzw. auf Gewährung sonstiger Leistungen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Dr. Stefan Belz
Oberbürgermeister

Gebührentabelle gültig ab 01. Oktober 2020

Unterrichtsfach	Minuten	Gebühr	Ermäßigte Gebühr für BB Schüler/-innen
Musikschule			
Einzelunterricht			
Einzelunterricht	30´	85,60 €	68,40 €
Einzelunterricht	45´	128,40 €	102,70 €
Gruppenunterricht			
2er Gruppe	30´	49,20 €	39,40 €
2er Gruppe	45´	73,80 €	59,10 €
3er Gruppe	30´	35,70 €	28,50 €
3er Gruppe	45´	53,50 €	42,80 €
4er Gruppe	45´	43,30 €	34,70 €
5er Gruppe	45´	37,20 €	29,80 €
6er Gruppe	45´	33,20 €	26,50 €
Sonstige Unterrichtsfächer			
Baby Musik, Eltern Kind 1	30´	20,00 €	16,00 €
Eltern Kind 2, musikalische Früherziehung	45´	30,00 €	24,00 €
Frühkarus	45´	30,00 €	24,00 €
Ikarus	30´	35,70 €	28,50 €
Chor, Orchester, Ensemble	8,00 €		
Instrumentenmiete			
Wert bis 500,00 €		10,00 €	
Wert bis 1000,00 €		15,00 €	
Wert über 1000,00 €		20,00 €	
Kunstschule			
Kurse der Kunstwerkstatt, der Tanzabteilung und des Kinder- und Jugendtheaters			
Tänzerische Früherziehung	45´	30,00 €	24,00 €
Gruppen	60´	40,00 €	32,00 €
Gruppen	90´	60,00 €	48,00 €

Hinweise

Ermäßigungen wie z.B. Familienermäßigung und Mehrfächerermäßigung sind im § 3 der Gebührensatzung geregelt

Der Zuschlag für Erwachsenenunterricht beträgt 20%